

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/040/2011

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Dr. Thomas Donhauser	Referat für Rechtsangelegenheiten, Soziales und Umweltfragen

Sachbearbeiter/in: Michael Schoplocher
--

Bürgerbegehren "Mehr Demokratie und Gerechtigkeit im Straßenbau in der Stadt Schwabach"

Anlagen: Muster Unterschriftenliste

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	22.11.2011	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.11.2011	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die beantragten Maßnahmen der Bürgerinitiative aus dem Bürgerbegehren „ Mehr Demokratie und Gerechtigkeit im Straßenbau in der Stadt Schwabach“ werden entsprechend Art. 18a Absatz 14 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Vertreter der „Freien Bürgerinitiative Seckendorfstraße (FBIS)“ haben 327 Unterschriftslisten für ein Bürgerbegehren „Mehr Demokratie und Gerechtigkeit im Straßenbau in der Stadt Schwabach“ bei der Stadt Schwabach eingereicht. Im Wesentlichen werden eine intensive Bürgerbeteiligung bei Straßenbaumaßnahmen und die ausführliche Beratung bei der möglichen Stundung von Beiträgen gefordert. Aus Sicht der Verwaltung kann den Forderungen grundsätzlich zugestimmt werden. Soweit der Stadtrat die geforderten Maßnahmen beschließt, ist die Durchführung eines Bürgerentscheides entbehrlich.

II. Sachvortrag

Am 27.10.2011 wurde von den Vertretern der „Freien Bürgerinitiative Seckendorfstraße (FBIS)“ Unterschriftslisten für ein Bürgerbegehren „**Mehr Demokratie und Gerechtigkeit im Straßenbau in der Stadt Schwabach**“ bei der Stadt Schwabach eingereicht.

Ein Muster der Unterschriftslisten des Bürgerbegehrens mit dem genauen Wortlaut ist dem Sachvortrag beigelegt. Der zentrale Antrag der Bürgerinitiative zur Aufnahme in die Straßenerschließungs- und die Straßenausbaubeitragssatzung lautet wie folgt:

„1. Um eine frühzeitige Unterrichtung der Anwohner zu gewährleisten, findet vor Planungsbeginn ein Ortstermin und ein Gespräch am „Runden Tisch“ mit den Anwohnern statt. Ausgenommen sind Straßen aus Bebauungsplänen.“

2. Jeder Anwohner kann einen Antrag auf Stundung stellen. In diesem Fall wird durch die Stadt eine umfassende persönliche Beratung über die Möglichkeiten und Voraussetzungen dieser Bezahlart durchgeführt. Die Entscheidung über die Stundung obliegt der Stadt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gesetzeslage. Ablehnungen werden den Anwohnern schriftlich und mit Begründung zugestellt.“

Rechtliche Würdigung:

Gemäß Art.18a Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO) muss das Bürgerbegehren von mindestens sieben Prozent der Gemeindeglieder unterschrieben werden. Nach Art.15 Absatz 2 GO sind Gemeindeglieder diejenigen Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht besitzen, an den Gemeindevahlen teilzunehmen (Art.1 und 2 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung GLKrWO). Maßgebend für die Feststellung der Zahl ist das Bürgerverzeichnis, das mit Stand des Tages der Einreichung anzulegen ist (Art. 18a Absatz 5 GO). Zum 27.10.2011 waren **30.939** Bürger wahlberechtigt. Demnach waren mindestens **2166** gültige Unterschriften für ein Bürgerbegehren notwendig.

Eingereicht wurden 427 Unterschriftslisten mit insgesamt 2314 Unterschriften. Davon waren **2240** gültig und 74 ungültig. Formell ist das Begehren daher zulässig. Auch materiellrechtlich bestehen keine Bedenken, da es sich grundsätzlich um eine Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach handelt.

Weiteres Vorgehen

Die Stadt Schwabach hat auch bei den letzten Straßenbaumaßnahmen die betroffenen Anwohner schon intensiv beteiligt. Die Forderung eines Ortstermins sowie einer Informationsveranstaltung in Form eines Runden Tisches in die entsprechenden Satzungen aufzunehmen wird daher auch von Seiten des Baureferats zugestimmt.

Die Möglichkeit einer Stundung von Beiträgen oder Gebühren ist schon bisher geltendes Recht. Die entsprechende Beratung der Betroffenen und eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung ist auch hier die Regel.

Aus Sicht der Verwaltung können daher die geforderten Maßnahmen entsprechend der Formulierung des Bürgerbegehrens umgesetzt werden. Nach Art. 18a Absatz 14 GO entfällt ein Bürgerentscheid, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Soweit den begehrteten Maßnahmen nicht zugestimmt wird, ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit ein Bürgerentscheid durchzuführen. Die Kosten hierfür sind von der Stadt Schwabach zu tragen.

III. Kosten

keine